

# Felddiebstähle werden schwer bestraft.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betr. Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915, betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit, da das Überhandnehmen der Felddiebstähle, hauptsächlich in der Umgegend der Großstädte, geeignet ist, die Erzeugung von Nahrungsmitteln und damit die Volksernährung zu gefährden:

**Es ist verboten, Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere der Ernährung von Menschen und Haustieren dienende Bodenerzeugnisse von Gärten, Äckern und Wiesen zu entwenden. Desgleichen wird verboten, fremde Gärten, Äcker und Wiesen widerrechtlich zu betreten.**

Zumiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Jedoch kann beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**Der kommandierende General.**

v. Hänisch,

General der Infanterie.

